Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Freiheit
Einheit
Demokratie

POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 53170 Bonn

Oberste Landesbehörden für
Ausbildungsförderung

Landesämter für
Ausbildungsförderung

HAUSANSCHRIFT Heinemannstraße 2, 53175 Bonn
POSTANSCHRIFT 53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99 57-3292
FAX +49 (0)228 99 57-8-3292
BEARBEITET VON Dr. Saskia Misera
E-MAIL Saskia.Misera@bmbf.bund.de
HOMEPAGE www.bmbf.de

DATUM Bonn, 18.02.2011

GZ 414-42531-1 § 7
(Bitte stets angeben)

BETREFF **Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG);**
hier: Förderungsfähigkeit und Förderungsart von Masterstudiengängen;
Anwendbarkeit von § 7 Absatz 3 BAföG

BEZUG: Erlass vom 20.10.2010, Gz. 414-42531-1 § 7 (wird ergänzt);
Erlass vom 23.01.2008, Gz. 414-42530 BE (wird aufgehoben)

I. Ergänzend zu dem Erlass vom 20.10.2010 werden folgende Hinweise gegeben:

1. Eine Förderung nach § 7 Absatz 1 a BAföG ist auch möglich, wenn nach Abschluss eines förderungsfähigen Bachelorstudiengangs ein weiterer Bachelor- oder anderer grundständiger Studiengang begonnen, aber nicht abgeschlossen wurde und nunmehr ein Masterstudiengang aufgenommen wird.

   Mit dem Abschluss des Bachelorstudiums (Studium 1) hat der Auszubildende seinen Förderungsanspruch nach § 7 Absatz 1 BAföG ausgeschöpft. Der weitere grundständige Studiengang (Studium 2) kann folglich nicht nach § 7 Absatz 1 BAföG, sondern nur bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nach § 7 Absatz 2 gefördert werden. Der Masterstudiengang ist ohne Berücksichtigung des zuvor begonnenen, aber nicht abgeschlossenen grundständigen Studiums förderungsfähig. Dieses Studium hat auch keine Auswirkungen auf die Altersgrenze und Förderungsart.

   Der Erlass vom 23.01.2008, Gz. 414-42530 BE, wird aufgehoben. Die nach dem Wortlaut des § 7 Absatz 3 BAföG vertretbare Annahme eines Fachrichtungswechsels vom Studium 2 zum Masterstudium führt zwar bei Parkstudiengängen zu gerecht erscheinenden Ergebnissen, aber auch dazu, dass späte Wechsel ohne wichtigen Grund zu einem Ausschluss der Förderungsfähigkeit des Masterstudiengangs führen. Letzteres ist vom Gesetzgeber erkennbar nicht gewollt. Die Annahme eines Fachrichtungswechsels wird daher aufgegeben.

2. Zu beachten bleibt, dass die Förderung nach § 7 Absatz 1 a BAföG nicht möglich ist, wenn vor, neben oder nach dem Bachelorstudium ein Diplom- oder Staatsexamensstudiengang abgeschlossen wurde, und dass Ausbildungsabbrüche und Fachrichtungswechsel aus wichtigem Grund im Rahmen eines Masterstudiengangs gemäß § 7 Absatz 1a Satz 2 BAföG förderungsschädlich sind. Zu einer Förderung mit Bankdarlehen nach § 17 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 BAföG kann es demzufolge nicht kommen.

II. Entsprechend den Hinweisen zu I. beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

1. **NI vom 06.01.2011**

Hat es Auswirkungen auf die Förderungs**art** des Master-/ Magisterstudiengangs, wenn nach Abschluss des ersten Bachelorstudiums ein zweites Bachelorstudium begonnen, aber nicht abgeschlossen wurde (nachdem bereits im Vorfeld ein Fachrichtungswechsel/Abbruch vorlag)?

Antwort: Nein. Nach Tz. 7.2.2 BAföGVwV sind im Falle der Förderung nach § 7 Absatz 2 BAföG Fachrichtungswechsel und Ausbildungsabbrüche im Zuge der vorangegangenen Ausbildung nach § 7 Absatz 1 BAföG nicht förderungsschädlich. Dies gilt sowohl für den Förderungsanspruch als auch für die Förderungsart (vgl. Protokoll der OBLBAfö-Sitzung am 08./09.12.2010, Seite 40 (Neufassung)). Der Rechtsgedanke der Tz. 7.2.2 BAföGVwV ist auch auf die Förderung nach § 7 Absatz 1a BAföG zu übertragen.

2. **BE vom 01.02.2011**

Ein Auszubildender nimmt ein Bachelorstudium der Politikwissenschaften auf und betreibt ab seinem 2. Bachelorsemester parallel ein Jurastudium. Das Bachelorstudium wird planmäßig nach sechs Semestern beendet. Der Auszubildende nimmt nach einer zweisemestrigen Lücke das Studium im Masterstudiengang Politologie auf. Das parallel betriebene Jurastudium, für das nie Förderung beantragt wurde, hat der Auszubildende jedoch durchgehend betrieben. Kann das Masterstudium nach § 7 Absatz 1a BAföG gefördert werden?

Antwort: Die Förderungsfähigkeit des Masterstudiengangs ist davon abhängig, ob im Rahmen des Parallelstudiums bereits ein Diplom bzw. Staatsexamen erreicht wurde. Ist dies der Fall, kann das Masterstudium gemäß § 7 Absatz 1a Satz 1 Nr. 2 BAföG nicht mehr gefördert werden. Ist das Parallelstudium noch nicht abgeschlossen, kann das Masterstudium dagegen gefördert werden. Auf den zeitlichen Abstand zwischen dem Bachelor- und dem Masterstudium kommt es nicht an.

3. **MV vom 03.02.2011**

Nach einem erfolgreichen Bachelorabschluss beginnt ein Studierender einen Masterstudiengang und bricht diesen ab. Anschließend beginnt er einen weiteren Bachelorstudiengang, den er erfolgreich abschließt. Hiernach beginnt er erneut einen Masterstudiengang und beantragt dafür BAföG. Ist der zweite Masterstudiengang förderungsfähig?

Antwort: Nur, wenn der erste Masterstudiengang aus unabweisbarem Grund abgebrochen wurde. Ansonsten ist der zweite Masterstudiengang aufgrund der Regelung des § 7 Absatz 1a Satz 2 BAföG nicht förderungsfähig.

4. **HH vom 15.02.2011**

Ist es für die Förderung eines Master- oder sonstigen in § 7 Absatz 1a Satz 1 BAföG bezeichneten Studiengangs auch unschädlich, wenn nach einem förderungsfähigen Bachelorstudiengang ein weiterer Bachelorstudiengang abgebrochen wurde und stattdessen nunmehr ein Masterstudiengang aufgenommen wird (Bezug: Erlass vom 20.10.2010 (414-42531))?

Antwort: Ja, siehe oben.

Um Beachtung im Vollzug wird gebeten.

Im Auftrag

A. Klanten